



Rheda-
Wiedenbrück
gutes Klima

Richtlinie zum Förderprogramm „Aktiv für Klimaschutz in Rheda-Wiedenbrück“

Sanierung

Fenster | Türen | Dämmung

Erneuerbare
Energien

Balkonkraftwerke | Speicher für Photovoltaikanlagen

Klimafolgen-
anpassung

Regenwassernutzung | Dach-/Fassadenbegrünung | Baumpflanzung
Flächenentsiegelung

Mobilität

Lastenrad | Fahrradanhänger

Sonderförderung Klimaschutzprojekt

Inhalte der Förderrichtlinie

1	Ziel der Förderung.....	1
2	Antragsberechtigte.....	1
3	Gegenstand und Höhe der Förderung	2
3.1	Sanierung.....	2
3.2	Erneuerbare Energien	3
3.3	Klimafolgenanpassung und Biodiversität	3
3.4	Mobilität.....	4
3.5	Sonderförderung	4
4	Voraussetzungen für die Förderung.....	5
4.1	Allgemeine Förderbestimmungen.....	5
4.2	Was wird nicht gefördert?.....	6
4.3	Technische Einzelanforderungen	6
5	Antrags- und Bewilligungsverfahren	10
5.1	Antragstellung.....	10
5.1.1	Wie stelle ich einen Antrag?.....	10
5.1.2	Wann stelle ich einen Antrag?.....	11
5.2	Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse.....	11
6	Umsetzung, Nachweise und Auszahlung.....	12
6.1	Umsetzungen der Maßnahmen	12
6.2	Nachweise	12
6.3	Auszahlung der Zuschüsse.....	12
7	Ausschluss des Rechtsanspruchs.....	13
8	Datenschutz.....	14
9	Ansprechpartner.....	14
10	Inkrafttreten.....	15
	Anlage 1, Rechenbeispiel	18

1 Ziel der Förderung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat sich die Reduktion und Kompensation von CO₂-Emissionen im gesamten Stadtgebiet bis hin zur Klimaneutralität als klimapolitisches Ziel gesetzt. Nur gemeinsam kann dieses Ziel erreicht werden. Bereits mit kleinen Maßnahmen können Sie dazu beitragen und bei der Reduzierung von Treibhausgasen mitwirken.

Mit dem Förderprogramm „Aktiv für Klimaschutz in Rheda-Wiedenbrück“ möchte die Stadt Rheda-Wiedenbrück Sie persönlich bei Ihrem Engagement für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung unterstützen.

Die konkreten Ziele der Förderung sind:

- Einsparung von Emissionen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
- Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der Stadt Rheda-Wiedenbrück leisten.
- Förderung einer emissionsarmen und klimafreundlichen Mobilität.
- Mehr Beteiligung der Bürger*innen am lokalen Klimaschutz.
- Zusammenarbeit mit dem lokalen Fachhandwerk.

2 Antragsberechtigte

Volljährige Bürger*innen mit Erstwohnsitz in Rheda-Wiedenbrück

Mieter*innen und Eigentümer*innen von Immobilien in Rheda-Wiedenbrück

Gemeinnützige Vereine und Genossenschaften aus Rheda-Wiedenbrück

Andere Unternehmen und Institutionen sind nicht antragsberechtigt

3 Gegenstand und Höhe der Förderung

Folgend werden die Fördergegenstände übersichtswise dargestellt. Unter Kapitel 4 werden die technischen Anforderungen näher ausgeführt.

3.1 Sanierung

Um dem Ziel der Klimaneutralität näher zu kommen, muss unter anderem der Wärmebedarf unserer Gebäude sinken. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück fördert daher die in Tabelle 1 aufgeführten Sanierungsmaßnahmen.

Bei Sanierungsmaßnahmen – insbesondere an der wärmeübertragenden Gebäudehülle – sollte beachtet werden, ob Maßnahmen zum Feuchteschutz, insbesondere zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung durch Einhaltung des Mindestluftwechsels in Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme erforderlich sind.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
3.1.1 Fenster im ungedämmten Rahmen	10 € pro m ²	<ul style="list-style-type: none"> • $U_G \leq 0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$ 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ U_G bzw. U_W werden durch die Rechnung ausgewiesen
3.1.2 Fenster Im gedämmten Rahmen	25 € pro m ²	<ul style="list-style-type: none"> • $U_G \leq 0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$ • $U_W \leq 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$ 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ausgewiesen
3.1.3 Türen	50 € pro Tür	<ul style="list-style-type: none"> • $U_D \leq 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ U_D wird durch die Rechnung ausgewiesen
	200 € pro Tür	<ul style="list-style-type: none"> • $U_D \leq 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$ 	
3.1.4 Wände / Böden zum Erdreich oder zu unbeheizten Kellern	5 € pro m ²	<ul style="list-style-type: none"> • $\geq 16 \text{ cm}$ Dämmung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung
	8 € pro m ²	<ul style="list-style-type: none"> • $\geq 22 \text{ cm}$ Dämmung 	
3.1.5 Außenwand	5 € pro m ²	<ul style="list-style-type: none"> • $\geq 16 \text{ cm}$ Dämmung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung
	8 € pro m ²	<ul style="list-style-type: none"> • $\geq 22 \text{ cm}$ Dämmung 	
3.1.6 Obere Geschossdecke (unter unbeheizten Räumen)	6 € pro m ²	<ul style="list-style-type: none"> • $\geq 26 \text{ cm}$ Dämmung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung
	10 € pro m ²	<ul style="list-style-type: none"> • $\geq 36 \text{ cm}$ Dämmung 	
3.1.7 Flachdach	4 € pro m ²	<ul style="list-style-type: none"> • $\geq 26 \text{ cm}$ Dämmung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung
	8 € pro m ²	<ul style="list-style-type: none"> • $\geq 30 \text{ cm}$ Dämmung 	
3.1.8 Schrägdach	8 € pro m ²	<ul style="list-style-type: none"> • $\geq 22 \text{ cm}$ Dämmung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung
	16 € pro m ²	<ul style="list-style-type: none"> • $\geq 30 \text{ cm}$ Dämmung 	

Tabelle 1: Förderhöhe Sanierung

Nähere Informationen zu den technischen Einzelanforderungen, sind in Kapitel 4 zu finden.

3.2 Erneuerbare Energien

In diesem Förderzeitraum wird der Fokus auf Stecker-PV-Anlagen und Stromspeicher gelegt. Stecker-PV-Anlagen bieten vor allem Mieter*innen die Möglichkeit selbst Strom zu produzieren. Dach-PV-Anlagen werden in diesem Förderzeitraum nicht gefördert, da sie sich in den meisten Fällen über die Einspeisevergütung auch ohne zusätzliche kommunale Zuschussförderung schnell amortisieren. Durch die Förderung der Stromspeicher sollen PV-Anlagen Besitzer dabei unterstützt werden, möglichst viel des selbst erzeugten Stroms auch selbst zu nutzen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
3.2.1 Balkonkraftwerk	100 € pauschal Für Stecker-Solaranlagen	<ul style="list-style-type: none"> Solaranlagen bis 800 Watt Eintragung in das Marktstammdatenregister Maximal eins pro Haushalt 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Auszug aus dem Marktstammdatenregister
3.2.2 Speicher für Photovoltaikanlagen	100 € pro kWh Speicherkapazität max. 1.000 €	<ul style="list-style-type: none"> Eintragung in das Marktstammdatenregister Bereits installierte oder geplante PV-Anlage 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Auszug aus dem Marktstammdatenregister (PV-Anlage und Speicher)

Tabelle 2: Förderhöhe Erneuerbare Energie

3.3 Klimafolgenanpassung und Biodiversität

Extremwetterereignisse, wie Hitze, Sturm und Starkregen, nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend mit mehr Grün, Schatten und Versickerungsmöglichkeiten zu gestalten, ist Teil der Klimafolgenanpassung. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück fördert vor diesem Hintergrund die folgenden Maßnahmen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
3.3.1 Anlage zur Regenwassernutzung	50 € pro m ³ max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> Mindestens 2m³ 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung
3.3.2 Dach- und Fassadenbegrünung	15 € pro m ² max. 1.500 €	<ul style="list-style-type: none"> Nettovegetationsfläche min. 10 m² Durchwurzelbare Aufbaustärke min. 10 cm Nur freiwillige Maßnahmen werden gefördert 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher)
3.3.3 Baumpflanzung	50 € pro Baum max. 250 € pro Objekt	<ul style="list-style-type: none"> Auswahl eines Baums aus Tabelle 6: Liste förderfähiger Bäume 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher)
3.3.4 Flächenentsiegelung	10 € pro m ² Max. 800€	<ul style="list-style-type: none"> Mindestens 10 m² Zuvor überbaute Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher)

Tabelle 3: Förderhöhe Klimafolgenanpassung und Biodiversität

3.4 Mobilität

Der Mobilitätssektor macht bis heute einen großen Teil der CO₂ Emissionen aus. Mit dem im Dezember 2019 verabschiedeten und im August 2021 angepassten Bundes-Klimaschutzgesetz wurden verbindliche CO₂-Minderungsziele für den Verkehrssektor festgelegt. Durch die Förderung folgender Maßnahmen soll insbesondere der emissionsfreie Alltagsradverkehr gefördert werden.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
3.4.1 (E-) Lastenfahrrad	250€ pauschal	<ul style="list-style-type: none"> Zul. Gesamtgewicht min. 170 kg Wird serienmäßig produziert und in fabrikneuem Zustand erworben 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Technische Daten
3.4.2 Fahrradanhänger	50 € pauschal	<ul style="list-style-type: none"> Nutzlast min. 40 kg Serienmäßig und fabrikneu 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Technische Daten

Tabelle 4: Förderhöhe Mobilität

3.5 Sonderförderung

Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung kann man am besten integrativ betrachten. Durch die Sonderförderung können individuelle Projekte, die nicht unter die Punkte (3.1-3.4) fallen, gefördert werden, die einen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung leisten. Die Begrenzung der Auszahlung von maximal 2.000 € pro Haushalt pro Jahr kann auch mit der Sonderförderung nicht überschritten werden.

Bereich	Maßnahme	Bonus	Bedingung/ Nachweise
3.5.1 Integrativ	Dein Klimaschutzprojekt	1.000 € max. je Projekt	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Konkreter Beitrag zum Klimaschutz und/oder Klimafolgenanpassung z.B. Gründung Energiegemeinschaft

Tabelle 5: Förderhöhe Sonderförderung

4 Voraussetzungen für die Förderung

4.1 Allgemeine Förderbestimmungen

4.1.1 Der Geltungsbereich ist auf die Stadt Rheda-Wiedenbrück begrenzt.

4.1.2 Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 2.000 € pro Haushalt pro Jahr. Mehrere verschiedene Maßnahmen können gleichzeitig beantragt werden.

4.1.3 Förderanträge müssen vor der Maßnahmenumsetzung (d.h. vor Auftragserteilung oder Materialeinkauf) gestellt werden. Die Maßnahmenumsetzung darf erst nach der Antragstellung erfolgen. Planungsleistungen, Beratungen oder Angebotseinholungen können schon vor Antragseingang erfolgen.

4.1.4 Wenn Anträge von Mietern, Pächtern oder Hausverwaltern gestellt werden, müssen sie für die geplante Maßnahme eine Zustimmungserklärung der Eigentümer, Vermieter oder Verpächter beibringen.

4.1.5 Die laut Beleg entstandenen Kosten können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen. Wird eine Maßnahme durch Eigenleistung umgesetzt, sind nur Sach- und Materialkosten förderfähig.

4.1.6 Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die laut Beleg entstandenen Kosten anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

4.1.7 Wenn eine Rechnungskopie als Nachweis erforderlich ist, gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer, den Käufer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme und des Objekts (falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse), die Anzahl der Produkte, die jeweils in den Technischen Einzelanforderungen im Kapitel 4.3 aufgeführten Kennwerte sowie den gezahlten Preis enthalten. Bei Rechnungen, die zur Fördermittelauszahlung eingereicht werden, muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.

4.1.8 Eine Kumulierung mit der Förderung durch Steuererleichterung nach § 35c EStG sowie der Zuschussförderungen über die [Fassaden- und Hofflächenprogramme](#) für die Innenstädte Rheda und Wiedenbrück ist ausgeschlossen. Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind grundsätzlich möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadtverwaltung zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

4.1.9 Für Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäude ist die Zustimmung des Fachbereichs Baumanagement und Denkmalpflege III.1 der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorzulegen.

4.1.10 Bei der Förderung handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der

Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

4.2 Was wird nicht gefördert?

4.2.1 Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze verstoßen. Der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

4.2.2 Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich, durch einen Bebauungsplan oder eine Satzung vorgeschrieben sind.

4.2.3 Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

4.2.4 Maßnahmen, die im Rahmen des kommunalen Fassaden- und Hofflächenprogramms ([Richtlinie der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Vergabe von Zuwendungen aus dem „Fassaden- und Hofflächenprogramm Innenstadt Rheda“](#) sowie dem „Fassaden- und Hofflächenprogramm Wiedenbrück“^{*)}) förderfähig sind.

4.2.5 Maßnahmen an allen Gebäuden/Gebäudekomplexen mit über 8 Wohneinheiten. Die Maßnahme 3.2.1 Balkonkraftwerk ist hiervon ausgenommen.

4.3 Technische Einzelanforderungen

Alle im Folgenden genannten Kennwerte müssen aus der Schlussrechnung hervorgehen und über diese nachgewiesen werden.

4.3.1 Sanierungsmaßnahmen

Grundsätzlich können für alle unter 3.1 aufgeführten Sanierungsmaßnahmen nur dann Fördermittel bewilligt werden, wenn diese an Bestandsgebäuden umgesetzt werden sollen. Bestandsgebäude im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle Gebäude, für die ein Bauantrag vor dem 01.01.2015 gestellt wurde. Weiterhin muss mindestens 50 % der Fläche des Gebäudes, an dem eine Maßnahme durchgeführt wird, für Wohnzwecke genutzt werden. Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird sind nicht förderfähig.

4.3.1.1 Fenster

Für Fenster im ungedämmten Rahmen ist nur der Dämmwert U_g des Glases nachzuweisen. Dieser darf einen Wert von $0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht überschreiten. Um den höchsten Fördersatz zu erreichen muss auch der Rahmen gedämmt sein. In diesem Fall muss zusätzlich der Dämmwert U_w des gesamten Fensters unter $0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$ liegen. Balkon- und Terrassentüren zählen als Fenster.

¹ * Ein „Fassaden- und Hofflächenprogramm Wiedenbrück“ ist geplant. Der Ausschluss der Doppelförderung tritt entsprechend ab in Kraft treten der Richtlinie der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Vergabe von Zuwendungen aus dem „Fassaden- und Hofflächenprogramm historischer Stadtkern Wiedenbrück“ ein.

4.3.1.2 Türen

Gefördert werden ausschließlich Türen die beheizter von unbeheizter Fläche trennen. Es muss sich um Türen der Klimaklasse III handeln. Einfache Klimaschutztüren (50 € pro Tür) müssen über eine umlaufende Dichtung verfügen und dürfen einen Dämmwert U_D von $1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht überschreiten.

Hochwertige Klimaschutztüren (200€ pro Tür) müssen über zwei umlaufende Dichtungen verfügen und dürfen einen Dämmwert U_D von $0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht überschreiten.

Die flankierenden Bauteile (z.B. Wände und Treppenlauf des Kellerabgangs, umgebende Kehlbalkendecke) sollten über eine ausreichende Luftdichtheit verfügen.

4.3.1.3 Dämmung

Unter den Punkten 3.1.4 bis 3.1.8 werden für die aufgelisteten förderfähigen Dämmmaßnahmen jeweils zugehörige Unter- und Obergrenzen der Förderhöhe in Abhängigkeit von der Dämmstoffstärke angegeben. Diese Mindeststärken sind bezogen auf einen Dämmstoff mit einer Wärmeleitfähigkeit von $0,035 \text{ W/mK}$. Bei der Verwendung eines Dämmstoffs mit einer anderen Wärmeleitfähigkeit wird die Mindeststärke entsprechend angepasst.

Werden Dämmstärken zwischen Mindest- und Höchstanforderung eingebaut, so wird der Fördersatz entsprechend angepasst.

Werden nachträgliche Wärmedämmungen zusätzlich zu bereits vorhandenen und belassenen Dämmschichten aufgebracht, sind auch geringere zusätzliche Dämmstoffstärken als die aufgeführten Mindeststärken förderfähig. In diesem Fall muss die gesamte Dämmung nachher mindestens denselben Wärmedurchgangskoeffizienten erreichen, wie eine Dämmung mit den genannten Mindeststärken und der genannten Wärmeleitfähigkeit. Gefördert wird in solchen Fällen nur die zusätzliche Dämmstärke.

Ein Rechenbeispiel ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Vorhandensein, die Dicke und die Gebrauchstauglichkeit der belassenen Dämmung ist vor Maßnahmenumsetzung nachzuweisen.

4.3.2 Erneuerbare Energien

4.3.2.1 Balkonkraftwerk

Die Stecker-PV-Anlage hat eine Leistung von mindestens 300 Watt und höchstens 800 Watt. Die Stecker-PV-Anlage muss bei einem gewerblichen Händler neu erworben werden. Pro Haushalt ist nur eine Stecker-PV-Anlage förderfähig. Die Stecker-PV-Anlage wird im Marktstammdatenregister registriert. Die Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister ist neben der Rechnung als Abschlussnachweis einzureichen.

4.3.2.2 Stromspeicher für Photovoltaikanlagen

Das Speichersystem umfasst den Speicher, das Managementsystem sowie alle systemtechnischen Komponenten, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage notwendig sind, die nicht auch in gleicher Weise bei der Anschaffung und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind. Je PV-Anlage ist nur ein Stromspeicher förderfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Eigenbausysteme und Prototypen sowie gebrauchte Systeme. Die Förderung wird technologieoffen gewährt. Die Maßnahme wird nur in Verbindung mit einer PV-Anlage gefördert. Bereits installierte PV-Anlagen können über die Registrierung im Marktstammdatenregister nachgewiesen werden. Für geplante PV-Anlagen ist nachzuweisen, dass der Bau einer PV-Anlage verbindlich beauftragt wurde. Die Registrierung von PV-Anlage sowie Stromspeicher im Marktstammdatenregister ist nach Fertigstellung nachzuweisen.

4.3.3 Klimafolgenanpassung und Biodiversität

Die Umsetzung der folgenden Maßnahmen können unabhängig von diesem Förderprogramm zu einer Reduzierung der Niederschlagswassergebühren führen. Die einschlägigen Erhebungsbögen zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr finden Sie unter: <https://service.rheda-wiedenbrueck.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/11740/show>

4.3.3.1 Anlagen zur Regenwassernutzung

Pro Objekt ist eine angeschlossene Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) förderfähig, die sowohl unterirdisch als auch überirdisch zulässig ist.

Die Regenwassernutzungsanlage muss ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen, ein Zusammenschluss mehrerer Behälter ist zulässig.

Die Regenwassernutzungsanlage muss an niederschlagsrelevante Flächen (z.B. Dachflächen oder befestigte unbefahrene Wege) angeschlossen sein.

Die Regenwassernutzungsanlage darf nur über Niederschlagswasser gespeist werden und muss über einen Überlauf verfügen.

4.3.3.2 Dach- und Fassadenbegrünung

Sowohl Dach- als auch Fassadenbegrünungen werden auf bereits vorhandenen Dächern bzw. an vorhandenen Fassaden von Bestandsgebäuden sowie auf Neubauten, wenn sie nicht bau- oder naturschutzrechtlich verpflichtend sind, gefördert.

Sanierungen und Umgestaltungen bestehender Dach- und Fassadenbegrünungen werden nicht gefördert.

Sowohl für Dach- als auch für Fassadenbegrünungen gilt eine Mindestnettovegetationsfläche von 10 m².

Die Durchwurzelbare Aufbaustärke von Dachbegrünungen beträgt mindestens 10 cm.

Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade darf den gestalterischen, straßenrechtlichen, straßenbautechnischen und verkehrlichen Belangen nicht entgegenstehen. Die [Gestaltungsleitlinien der Innenstadt Rheda](#) sowie die Belange der Barrierefreiheit sind ebenfalls zu beachten.

Bodengebundene Fassadenbegrünung mit Selbstklimmern ohne Rankhilfe sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.3.3.3 Baumpflanzung

Es werden ausschließlich klimaresiliente Bäume gefördert.

Förderfähige Bäume werden in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Botanischer Name	Deutscher Name	Größe
<i>Abies grandis</i>	Küstentanne	XL
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	S
<i>Acer platanoides</i>	Kugel Ahorn	S
<i>Acer platanoides</i>	Säulen Ahorn	M
<i>Acer rubrum</i>	Rot Ahorn	M
<i>Acer x freemannii</i>	Herbst-Flammen Ahorn	L
<i>Carpinus betulus</i>	Säulen Hainbuche	M
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	L
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie	XL
<i>Celtis australis</i>	Südlicher Zürgelbaum	L
<i>Cercidiphyllum japonicum</i>	Kuchenbaum	M
<i>Cornus mas</i>	Kornellkirsche	S
<i>Fraxinus angustifolia</i>	Schmalblättrige Esche	M
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumen-Esche	S
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Lederhülsenbaum	M
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	XL
<i>Koelreutheria paniculata</i>	Blasenesche	L
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum	L
<i>Liriodendron tulipifera</i>	Tulpenbaum	XL
<i>Magnolia kobus</i>	Baummagnolie	S
<i>Magnolia x soulangiana</i>	Strauchmagnolie	S
<i>Malus</i>	Apfel	S/M
<i>Morus alba</i>	Weißer Maulbeerbaum	M
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche	L
<i>Parrotia persica</i>	Eisenholz	S
<i>Paulownia Tormentosa</i>	Blauglockenbaum	L
<i>Populus alba</i>	Silber Pappel	XL
<i>Prunus</i>	Kirsche	M
<i>Prunus cerasifera</i>	Blutpflaume	S
<i>Pyrus</i>	Birne	M
<i>Quercus palustris</i>	Sumpfeiche	L
<i>Quercus robur</i>	Säulen Eiche	L
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	XL
<i>Sequoiadendron giganteum</i>	Mammutbaum	XL
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum	XL
<i>Syringa vulgaris</i>	Flieder	S
<i>Tilia mongolica</i>	Mongolische Linde	L
<i>Tilia tomentosa</i>	Silberlinde	XL
<i>Zelkova serrata</i>	Japanische Zelkove	XL

Tabelle 6: Liste förderfähiger Bäume

4.3.3.4 Flächenentsiegelung

Gefördert wird die freiwillige Entsiegelung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Flächen (Vegetationsfläche) oder wasserdurchlässig befestigte Flächen (Teilentsiegelung bzw. Belagsänderung). Gefördert werden Flächen ab 10 m².

4.3.4 Mobilität

4.3.4.1 (E-)Lastenfahrrad

Förderfähige Lastenfahrräder müssen aufgrund ihrer Bauart und Konstruktion Transportmöglichkeiten bieten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 170 kg aufweisen. Außerdem müssen sie serienmäßig hergestellt werden und fabrikneu sein.

Die Nenndauerleistung der elektrischen Antriebsunterstützung darf höchstens 250 Watt aufweisen, muss fortschreitend verringert und beim Erreichen von 25 km/h (oder früher) sowie beim Aussetzen des Tretens in die Pedale unterbrochen werden. Nicht förderfähig sind S-Lastenpedelecs, die mit Tretunterstützung bis zu 45 km/h erreichen, sowie E-Bikes mit einem rein elektrischen Antrieb, welcher ohne Tretunterstützung auf über 6 km/h beschleunigt.

Ebenfalls nicht förderfähig sind E-Lastenfahrräder und -anhänger, die für den Personentransport konzipiert sind (z. B. Rikschas), als Verkaufsstand bzw. für Verkaufsaufbauten (z. B. Getränkeverkauf) oder als dauerhafter Werbe- bzw. Informationsstand genutzt werden.

4.3.4.2 Fahrradanhänger

Der Fahrradanhänger muss mindestens eine Zuladung von 40 kg transportieren können, serienmäßig hergestellt werden und in fabrikneuem Zustand erworben werden.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragstellung

5.1.1 Wie stelle ich einen Antrag?

Die Abwicklung erfolgt digital und in Papierform. Anträge können über das verlinkte [Formular](#) auf der Internet-Seite der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter dem Reiter Klima & Energie gestellt werden.

Einem Antrag ist ein Angebot beizufügen. In dem Angebot muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen, falls alleine das Angebot diese Informationen nicht enthält.

5.1.2 Wann stelle ich einen Antrag?

Die Antragstellung muss vor der Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Nach der Antragstellung kann mit der Umsetzung der Maßnahme förderunschädlich begonnen werden, auch wenn die entsprechenden Fördermittel noch nicht bewilligt wurden. Die Umsetzung der Maßnahme vor der Bewilligung der Fördermittel begründet keinen Anspruch auf die Bewilligung der Fördermittel.

Die Antragstellung im Jahr 2025 ist im Zeitraum vom 25.08.2025 bis zum 25.09.2025 möglich. Falls die Summe der beantragten Fördermittel das Budget des Förderprogramms überschreitet, wird per Losverfahren entschieden welche Anträge geprüft und bewilligt werden. Die Ziehung wird durch die Rechtsabteilung der Stadt Rheda-Wiedenbrück begleitet.

5.2 Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Abteilung IV.1-61.2 Klima, Mobilität und Stadterneuerung durchgeführt.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht werden, fordert die Stadt Rheda-Wiedenbrück diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Für die Nachreichung der Unterlagen wird eine Frist von 2 Monaten gewährt. Dies soll einen reibungslosen Ablauf durch etwaige zusätzliche Dienstleister, die zur Umsetzung benötigt werden gewähren. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Halten Antragssteller diese Frist nicht ein, lehnt die Stadt diese Förderanträge ab.

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags bewilligt die Stadt Rheda-Wiedenbrück den Förderantrag und der Antragsteller erhält postalisch den Zuwendungsbescheid (siehe Anhang).

5.3 Pflichten des Antragsstellers

Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.

Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist dem zukünftigen Eigentümer der Zuwendungsbescheid inkl. der Verpflichtungen innerhalb der Bindungsfristen zu übertragen.

Mitarbeitende der Stadt Rheda-Wiedenbrück, oder beauftragte Dritte, dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für die Dauer der Bindungsfristen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahme nachzuvollziehen.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

6 Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

6.1 Umsetzungen der Maßnahmen

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

6.2 Nachweise

Die je Fördermaßnahme in den Kapiteln 3 und 4 aufgeführten Nachweise (i.d. R. die Schlussrechnung) sind vollständig vorzulegen.

Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

Alle Nachweise sind als Scan/Foto per E-Mail an klima@rh-wd.de einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragssteller unzumutbar ist.

Alle erforderlichen Nachweise müssen spätestens 1 Jahr nach Bewilligung des Zuschusses eingereicht werden.

6.3 Auszahlung der Zuschüsse

Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 € pro Antrag. Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt an den Antragsstellenden mathematisch gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach §49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen, formuliert in der „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“, innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verstoßen wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/ Weiterbetrieb der

geförderten Maßnahme mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die untenstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Alle Unterlagen sind vollständig eingereicht und eine positive fachliche Prüfung hat stattgefunden,
- Die tatsächlich entstandenen Kosten wurden über die Schlussrechnung nachgewiesen. Etwaige in den Kapiteln 3 und 4 geforderte zusätzliche Nachweise wurden ebenfalls erbracht.

7 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine weiteren Förderzusagen zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betroffenen Jahr führt oder geführt hat.

8 Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnnehmer ein, dass die Stadt Rheda-Wiedenbrück seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen sowie den Förderhöhen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie unter <https://www.rheda-wiedenbrueck.de/datenschutz/>

9 Ansprechpartner

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Moritz Groß

Klimaschutzbeauftragter

Abteilung Klima, Mobilität und Stadterneuerung

Rathausplatz 13 | 33378 Rheda-Wiedenbrück

Tel.: 05242/963-388

E-Mail: moritz.gross@rh-wd.de

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2025 gültig, solange der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück keine Änderungen beschließt. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechendem politischem Beschluss möglich.

Rheda-Wiedenbrück, _____.2025

Bürgermeister Theo Mettenborg

A1 Informationsblatt nach Art. 13/14 DS-GVO

Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Zuge der Abwicklung des städtischen Förderprogramms „Aktiv für Klimaschutz in Rheda-Wiedenbrück“.

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Rheda-Wiedenbrück von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche*r: Stadt Rheda-Wiedenbrück
vertreten durch den/die Bürgermeister*in
Rathausplatz 13 33378
Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 05242-963-0
E-Mail: info@rh-wd.de

Datenschutzbeauftragte*r: Datenschutzbeauftragte*r der Stadt Rheda-Wiedenbrück,
persönlich
Rathausplatz 13 33378
Rheda-Wiedenbrück
E-Mail: datenschutz@rh-wd.de

Zweck und Notwendigkeit: Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Abwicklung der gestellten Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms „Aktiv für Klimaschutz in Rheda-Wiedenbrück“. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Rechtsgrundlage: Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von: Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe) i. V. m.- Richtlinie zum Förderprogramm „Aktiv für Klimaschutz in Rheda-Wiedenbrück“. der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Empfänger*in / Interne Stellen: Stadtkasse: Zur Überprüfung

Kategorien von Empfänger*innen:

der Zahlungsvorgänge und Erstellung der Mahnungen, Rechnungsprüfungsamt: Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Prüfung und Auszahlung.

Externe Stellen: Zum Zweck der Unterstützung bei Antragsbearbeitung sowie für Kontrollen der bedingungskonformen Umsetzung der geförderten Maßnahmen nach Umsetzung für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren

Übermittlung an ein Drittland/ internationale Organisation:

Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.

Speicherdauer bzw. -kriterien:

Die Daten werden für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) gespeichert und nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Fördermittel.

Betroffenenrechte:

Auskunftsrecht (Art. 15)
Recht auf Berichtigung (Art. 16)
Recht auf Löschung (Art. 17)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (18)
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
Widerspruchsrecht (Art. 21)

Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,

Postfach 20 04, 4440102 Düsseldorf
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4,
40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 38424-0 | Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Anlage 1, Rechenbeispiel

Dämmung Obere Geschossdecke:

Mindestanforderung: 26 cm mit 0,035 W/mK

$$\text{ergibt } U = 1/(0,26 \text{ m}/0,035 \text{ W/mK}) = 0,1346 \text{ W/m}^2\text{K}$$

Maximalanforderung: 36 cm mit 0,035 W/mK

$$\text{Ergibt } U = 1/(0,36 \text{ m}/0,035 \text{ W/mK}) = 0,0972 \text{ W/m}^2\text{K}$$

$$0,1346 \text{ W/m}^2\text{K} - 0,0972 \text{ W/m}^2\text{K} = 0,0374 \text{ W/m}^2\text{K}$$

$$0,0374 \text{ W/m}^2\text{K} / 4 \text{ €} = 0,00935 \text{ W/m}^2\text{K/€}$$

(der Unterschied zwischen Minimal und Maximalforderung liegt bei 4 €/m² pro 0,00935 W/m²K die der Wärmedurchgangskoeffizient niedriger ist als 0,1346 W/m²K steigt die Förderhöhe um 1 €/m²)

Ausführung 1: 25 cm mit 0,03 W/mK

$$\text{Ergibt } U = 1/(0,25 \text{ m}/0,03 \text{ W/mK}) = 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$$

$$0,035 \text{ W/mK} / 0,12 \text{ W/m}^2\text{K} = 0,2916 \text{ m}$$

$$\text{Kontrolle: } U = 1/(0,2916 \text{ m}/0,035 \text{ W/m}^2\text{K}) = 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$$

→ 25 cm mit 0,03 W/mK entsprechen 29,16 cm mit 0,035 W/mK

Zwischen Minimal und Maximalanforderung liegen 10 cm geforderte Dämmstärke. Zwischen Minimal und Maximalförderhöhe liegen 4 €/m². Die Förderhöhe erhöht sich linear mit der zusätzlichen Dämmstärke.

$$4 \text{ €/m}^2 / 10 \text{ cm} = 0,4 \text{ €/m}^2/\text{cm}$$

$$29,16 \text{ cm} - 26 \text{ cm} = 3,16 \text{ cm}$$

$$3,16 \text{ cm} * 0,4 \text{ €/m}^2 = 1,264 \text{ €/m}^2$$

$$1,264 \text{ €/m}^2 + 6 \text{ €/m}^2 = 7,264 \text{ €/m}^2$$

→ Die Maßnahme wird mit 7,264 €/m² gefördert.

Ausführung 2: 10 cm mit 0,04 W/mK sind bereits vorhanden und werden belassen. Zusätzlich wird 25 cm mit 0,03 W/mK aufgebracht.

$$U_{\text{belassen}} = 1/(0,1 \text{ m} / 0,04 \text{ W/mK}) = 0,4 \text{ W/m}^2\text{K}$$

$$U_{\text{zusätzlich}} = 1/(0,25 \text{ m} / 0,03 \text{ W/mK}) = 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$$

$$U_{\text{gesamt}} = 1/((0,1 \text{ m} / 0,04 \text{ W/mK}) + (0,25 \text{ m} / 0,03 \text{ W/mK})) = 0,0918 \text{ W/m}^2\text{K}$$

- Die Maßnahme erreicht insgesamt einen besseren U-Wert als durch die Maximalanforderung gefordert. Die 10 cm Dämmschicht die belassen wurde, ist jedoch nicht förderfähig. Die zusätzliche Dämmschicht hat dieselben Daten wie in Ausführung 1 dementsprechend ergibt sich auch hier eine Förderhöhe von 7,264 €/m²

Ausführung 3:

25 cm mit 0,04 W/mK sind bereits vorhanden und werden belassen. Zusätzlich wird 10 cm mit 0,03 W/mK aufgebracht.

$$U_{\text{belassen}} = 1/(0,25 \text{ m} / 0,04 \text{ W/mK}) = 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$$

$$U_{\text{zusätzlich}} = 1/(0,10 \text{ m} / 0,03 \text{ W/mK}) = 0,3 \text{ W/m}^2\text{K}$$

$$U_{\text{gesamt}} = 1/((0,25 \text{ m} / 0,04 \text{ W/mK}) + (0,1 \text{ m} / 0,03 \text{ W/mK})) = 0,1043 \text{ W/m}^2\text{K}$$

$$0,035 \text{ W/mK} / 0,3 \text{ W/m}^2\text{K} = 0,1166 \text{ m} = 11,66 \text{ cm}$$

$$6 \text{ €/m}^2 / 26 \text{ cm} = 0,2307 \text{ €/m}^2/\text{cm}$$

$$0,2307 \text{ €/m}^2/\text{cm} * 11,66 \text{ cm} = 2,69 \text{ €/m}^2$$

- Durch die Maßnahme werden die Mindestanforderungen übertroffen. Die belassene Dämmschicht ist jedoch nicht förderfähig. Die zusätzliche 10 cm Dämmschicht mit 0,03 W/mK entspricht einer Dämmschicht von 11,66 cm mit 0,035 W/mK. Die Förderhöhe reduziert sich entsprechend von den 6 €/m² für 26 cm auf 2,69 €/m² für 11,66 cm.